

**Verordnung des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zur Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen für den höheren
vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
und den höheren
landwirtschaftlichen Dienst**

Vom 14. Dezember 2020

Auf Grund von § 15 Absatz 4 und § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den höheren vermessungs-
technischen Verwaltungsdienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 29. April 2014 (GBl. S. 231), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 3 werden nach dem Wort »Vermittlung« die Wörter »von Führungs-, Management-, Inklusions- und« eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter »Zulassung zum« gestrichen.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Der Vorbereitungsdienst ist in Vollzeit abzuleisten. Bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1 a LBG genannten Voraussetzungen kann der Vorbereitungsdienst abweichend von Satz 1 auf Antrag auch in Teilzeit im Umfang von 80 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden. Der jeweilige tatsächliche Umfang bezogen auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte ergibt sich aus § 9 Absatz 3.«
3. In § 7 Absatz 1 wird nach dem Wort »Vorbereitungsdienst« der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

»11. gegebenenfalls ein Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.«
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Abweichend von Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst in Teilzeit 28 Monate und beginnt sechs Monate vor dem Vorbereitungsdienst nach Satz 1.«

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter », zusammen 95 Wochen,« gestrichen.

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, beträgt abweichend von Absatz 2 die Dauer des Ausbildungsteilabschnittes 1.1 insgesamt 39 Wochen und die des Ausbildungsteilabschnittes 1.2 insgesamt 34 Wochen. Diese beiden Ausbildungsteilabschnitte sind mit 65 Prozent der regulären Arbeitszeit abzuleisten. Die Dauer des Ausbildungsteilabschnittes 1.3 sowie der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 bleiben unverändert und sind in Vollzeit abzuleisten.«

5. In § 12 werden die Wörter »Dauer und Reihenfolge der Ausbildung« durch die Wörter »die Dauer, der Umfang und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte« ersetzt.

6. § 15 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Dabei können Abweichungen vom Ausbildungsplan und unter den Voraussetzungen von § 69 Absatz 1 a LBG eine Teilzeitbeschäftigung zugelassen werden.«

7. In § 19 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Sofern« die Wörter »in einer von der Prüfungsbehörde benannten angemessenen Frist« eingefügt.

8. In der Überschrift von Abschnitt 3 werden die Wörter »Übergangs- und« gestrichen.

9. § 36 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 37 wird § 36.

Artikel 2

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den höheren
landwirtschaftlichen Dienst

In der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 5. Dezember 2014 (GBl. S. 786), die zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird nach § 10 folgender § 10 a eingefügt:

»§ 10 a

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Auf Antrag kann bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1 a LBG genannten Voraussetzungen der Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auch in Teilzeit im Umfang von 80 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden. Hierbei werden die Lehrgänge in Vollzeit und der berufspraktische Teil in Teilzeit zu 73 Prozent abgeleistet. Der Antrag ist gleichzeitig mit

den nach § 8 Absatz 1 geforderten Bewerbungsunterlagen vorzulegen.

(2) Der Vorbereitungsdienst in Teilzeit dauert abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 24 Monate. Abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 dauert der berufspraktische Teil 19 Monate.

(3) Abweichend von § 12 Absatz 2 beträgt die durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung während der zweiten Unterrichtsphase mindestens vier und höchstens sechs Wochenstunden.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2020

HAUK